

Förderverein Biosphäre Elbe MV e.V.

- Vereinssatzung -

(vom 11.11.1994; in der geänderten Fassung vom 19.02.2016)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Biosphäre Elbe MV e.V."
- (2) Sein Sitz ist die Stadt Boizenburg/Elbe.
- (3) Der Gerichtsstand ist Ludwigslust.
- (4) Die Vertretung im Rechtsverkehr haben der Vorsitzende des Vereins, sein Stellvertreter und der Schatzmeister.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Förderverein unterstützt und fördert die Entwicklung des länderübergreifenden UNESCO-Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe zu einer Modellregion nachhaltiger Entwicklung im Sinne des UNESCO-Programms „Der Mensch und die Biosphäre“. Er agiert dabei vorrangig im mecklenburgischen Teil des Biosphärenreservats und in der in Mecklenburg-Vorpommern angrenzenden Biosphärenreservatsregion, unterstützt aber auch die länderübergreifende Vernetzung und damit verbundene Projekte.
- (2) Der Verein setzt sich dafür ein, den Schutz der historisch geprägten Kulturlandschaft und die nachhaltige Entwicklung im Sinne der dauerhaft natur- und umweltgerechten Landschaftsnutzung, insbesondere der ökologisch orientierten Land-, Forst-, und Fischereiwirtschaft sowie des umweltverträglichen Tourismus im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe zu entwickeln, zu fördern und zu unterstützen. Er fördert Bestrebungen eines regionalen Entwicklungsprogramms und unterstützt die stärkere Förderung des ländlichen Siedlungsraumes. Der Verein unterstützt Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Landschaftspflege, der nachhaltigen Regionalentwicklung, der kulturellen Identität sowie der nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und Zukunftssicherung im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe dienen.
- (3) Ein wesentlicher Zweck ist die Umweltbildung im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung, besonders

bei Kindern und Jugendlichen.

- (4) Der Verein trägt zur Koordinierung von ehrenamtlichen und freiwilligen Aktivitäten im Bereich Naturschutz und Umweltbildung im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe bei.
- (5) Die wissenschaftliche Arbeit und die Öffentlichkeitsarbeit für das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe sowie die Arbeit des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe oder dessen Nachfolgeeinrichtungen werden sowohl finanziell als auch materiell unterstützt.
- (6) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder mit dessen Zielen nicht vereinbar sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglied des Vereins

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.
- (2) Eine Mitgliedschaft von anderen Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist möglich.
- (3) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (4) Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ernannt. Sie haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a.) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b.) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
 - c.) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d.) mit der Auflösung der juristischen Person (bei Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 2).
- (6) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschlussgrund liegt auch bei Kundgabe rechts-extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole vor.
- (7) Ein Mitglied, das trotz Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung ist endgültig, Rechtsmittel bestehen nicht.

§ 6 Förderer des Vereins

- (1) Jede natürliche oder juristische Person, die am Vereinszweck interessiert ist, kann Förderer des Vereins werden.

(2) Den Förderbeitrag, dessen untere Grenze in der Beitragsordnung festgelegt wird, kann der Förderer selbst festlegen.

(3) Über die Aufnahme und den Ausschluss als Förderer entscheidet der Vorstand des Vereins.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist in schriftlicher Form mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen; dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresbilanz des Vorstandes, Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes,
- b.) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- c.) Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre),
- d.) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- e.) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(3) Mit der Rechnungsprüfung beauftragt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer und wählt zusätzlich einen Stellvertreter. Deren Wahlperiode richtet sich nach der des Vorstandes.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei

Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister. Über weitere Mitglieder mit besonderer Funktion entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Wählbar sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt sein. Der Vorstand kann vorzeitig durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

(3) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere bewirtschaftet der Vorstand den Haushalt des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, außerhalb des Haushalts Ausgaben in Höhe von bis zu 500 € je Einzelfall zu veranlassen. Hierüber ist gesondert in der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen und dessen Aufgaben und Anstellungsbedingungen zu regeln. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein, leitet seine Verhandlungen und führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen, soweit durch ihn kein anderes Mitglied beauftragt wurde. Der Vorstand kann Fach- und Arbeitsausschüsse bilden.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

(5) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und sich darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister befinden. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren (zeitversetzte Unterzeichnung durch die Vorstandsmitglieder) fassen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

(2) Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung des Zwecks mindestens vier Wochen vor Beginn einzuberufen sein muss, aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder dafür stimmen.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen dessen Vermögen und materielle Güter an das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe oder dessen Nachfolgeeinrichtung, dass diese unmittelbar und ausschließlich gemäß der in dieser Satzung formulierten Ziele im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe zu verwenden hat.

§ 12 Nachsatz

Überall, wo im obigen Text die männliche Form der Anrede Verwendung findet, ist immer auch die entsprechende weibliche Form gemeint.

Hohenwoos, 19. Februar 2016